



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 18. Mai 2005

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Ergänzende Hinweise zum Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006	550
Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen -	550
Ministerium des Innern	
Errichtung der Studienstiftung Dr. Uwe Czubatynski	550
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	551
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder)	
Widmung der Ortsumgehung Seelow B 1 und B 167 und Umstufung der B 1 und L 37 im Zuge der Ortsumgehung Seelow	551
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2005	

Ergänzende Hinweise zum Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2114-5.2 -
Vom 19. April 2005

Ergänzend zu den Hinweisen in den Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. August 2004 und 7. Oktober 2004 (ABl. S. 854) werden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung für die Dauer einer Elternzeit bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

Diese Vorschrift über das Unterbleiben einer Verminderung der Sonderzahlung wegen Elternzeit bezieht sich sowohl auf eine Minderung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 (Anteilige Kürzung wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung) als auch auf eine Minderung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 (Zwölfteilung, wenn für einzelne Monate einer Elternzeit keine Bezüge zugestanden haben).

Anteilige Kürzung:

Eine dem § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung entsprechende Formulierung, die im Falle der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit eine Bemessung nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs vorsah, wurde in das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 nicht übernommen.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 4 ist eine „andere Regelung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 mit der Folge, dass dann für die Bemessung der Sonderzahlung nicht die tatsächlichen Bezüge am 1. Dezember maßgebend sind. Maßgebend ist dann vielmehr, ob am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge (voll oder wegen Teilzeitbeschäftigung gekürzt) bestand.

Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 unterbleibt, wenn das Kind, dessentwegen Elternzeit bewilligt wurde, am 1. Dezember seinen 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hatte und am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge bestand.

Die Vorschrift ist für jedes Kind und die dafür in Anspruch genommene Elternzeit einzeln, gegebenenfalls also mehrmals anwendbar.

Zwölfteilung:

Die Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 für die Zeiten, für die **keine** Bezüge zugestanden haben (Verminderung um ein Zwölftel für jeden vollen Monat) unterbleibt, sofern es sich um Zeiten handelt, die in eine Elternzeit fallen, und das Kind, dessentwegen Elternzeit bewilligt wurde, in dem betreffenden Monat seinen 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hatte und am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge bestand; die betreffenden Monate sind wie Monate mit Bezügen zu behandeln.

Die Vorschrift ist für jedes Kind und die dafür in Anspruch genommene Elternzeit einzeln, gegebenenfalls also mehrmals anwendbar.

Bundesumzugskostengesetz - BUKG - - Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2714-10.1 -
Vom 20. April 2005

In Ergänzung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2003 (ABl. S. 1002) wird - in Übereinstimmung mit der vom Bundesministerium des Innern - DI 5 - 222 101/10 - vom 15. April 2005 erlassenen Regelung - für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BUKG in Anlehnung an § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes) bis zu einer hierzu erfolgenden Gesetzesänderung Folgendes festgelegt:

1. Der im BUKG aufgeführten Besoldungsgruppe C 4 entspricht das Amt W 3 und
2. den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 entsprechen die Ämter W 1 und W 2.

Um Beachtung wird gebeten.

Errichtung der Studienstiftung Dr. Uwe Czubatynski

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 2. Mai 2005

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Studienstiftung Dr. Uwe Czubatynski“ mit Sitz in Perleberg öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften und des Buch- und Bibliothekswesens.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die vom Ministerium des Innern, der gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg zuständigen Verwaltungsbehörde, erteilte Anerkennungsurkunde ist am 2. Mai 2005 in Kraft getreten.

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 2. Mai 2005

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt der Vmhundertsatz für das Kalenderjahr 2004

3,6.

**Widmung der Ortsumgehung Seelow B 1 und B 167
und Umstufung der B 1 und L 37 im Zuge
der Ortsumgehung Seelow**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder)
Vom 4. Mai 2005

1 Widmung

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) erhalten die in den Gemarkungen Stadt Seelow und Seelow-Land gelegenen Neubaustrecken der

„Ortsumgehung Seelow“

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebauten Strecken

von NK 3452008, KP B 1/B 1n (aus Richtung Küstrin-Kietz), bis NK 3452011, KP B 167/B 1n, Abschnitt 055;
von NK 3452011, KP B 167/B 1n, bis NK 3452010, KP B 1n/B 167n, Abschnitt 063 und
von NK 3452010, KP B 1n/B 167n bis B 1/B 1n (in Richtung Müncheberg), Abschnitt 065

werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 1.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Die neu gebaute Strecke

von NK 3452010, KP B 1n/B 167n bis KP B 167n/L 37, Abschnitt 075

wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 167.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung ist mit der Verkehrsfreigabe am 13. Juni 2005 wirksam.

2 Abstufung

Aufgrund des Neubaus der Ortsumgehung Seelow hat sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Bundesstraße 1 sowie der Landesstraße L 37 geändert.

Mit Wirkung vom 13. Juni 2005 werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) folgende Umstufungen vorgenommen:

Die zur B 1 gehörigen Straßenabschnitte

Abschnitt 050 von circa Station 3,010 (Knotenpunkt B 1/B 1n) bis Station 5,767 (NK 3452006/Knotenpunkt B 1/B 167) und Abschnitt 060 von Station 0,000 (NK 3452006/Knotenpunkt B 1/B 167) bis circa Station 2,380 (Gemarkungsgrenze) einschließlich des in diesem Abschnitt befindlichen Radweges

werden mit einer Gesamtlänge von circa 5,140 km zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Baulast wird die Stadt Seelow.

Abschnitt 060 der B 1 von Station 2,380 (Gemarkungsgrenze) bis circa Station 2,655 (KP B 1/B 1n) in einer Gesamtlänge von circa 0,275 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Baulast wird die Gemeinde Vierlinden, OT Diedersdorf.

Der zur L 37 gehörige Straßenabschnitt

Abschnitt 110 von circa Station 3,650 (NK 3452012/KP B 167n/L 37) bis circa Station 4,160 (Gemarkungsgrenze) wird in einer Gesamtlänge von circa 0,510 km zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Baulast wird die Gemeinde Vierlinden, OT Friedersdorf.

Abschnitt 110 von circa Station 4,160 (Gemarkungsgrenze) bis Station 5,957 (NK 3452007/Knoten B 167/L 37) in einer Gesamtlänge von circa 1,797 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Baulast wird die Stadt Seelow.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Müllroser Chaussee 51 in 15236 Frankfurt (Oder) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).